

Handreichung für barrierefreie Websites

Die meist genutzte [digitale Ansprache](#) Jugendlicher durch die Jugendberufsagenturen (JBA) ist eine gemeinsam genutzte Website – 34,3 Prozent der JBA bieten eine solche an.

Damit Sie möglichst viele junge Menschen über eine Website erreichen, empfiehlt es sich, die Website möglichst barrierefrei zu gestalten. Diese Informationssammlung soll als Handreichung dabei unterstützen, neu angedachte Websites von Anfang an barrierefrei zu gestalten und bestehende Websites hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit zu überprüfen.

1 Vorgehen für das Erstellen einer barrierefreien Website oder einer barrierefreien App

Sie planen eine Website oder eine App für Ihre JBA zu entwickeln. Dabei steht am Anfang immer die Konzeption, die die Grundlagen für eine barrierefreie Seite legt.

- Die [Handreichung Barrierefreie Gestaltung von Webauftritten und Apps](#) bietet einen ersten Überblick. Sie erhalten beispielsweise Informationen zu möglichen Nutzergruppen und welche Probleme je nach Bedienart sich daraus ergeben können.
- Der [Handlungsleitfaden zur Gestaltung barrierefreier Software](#) nennt beispielsweise gesetzliche Verpflichtungen und geltende Standards, enthält Praxisbeispiele, listet Rollen und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten auf und gibt Hinweise zur Barrierefreiheit von Bestandssoftware.
- Die [Handreichung zur barrierefreien Gestaltung von Bedienelementen](#) gibt weitere Hinweise zur barrierefreien Ausgestaltung einer Website. Sie richtet sich vorrangig an Entwicklerinnen und Entwickler.
- Vergeben Sie den Auftrag, eine Website zu erstellen, extern, sind klare Vorgaben nötig.
 - Nehmen Sie die gesetzlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit und eine detaillierte Beschreibung der Anforderungen zur Barrierefreiheit für alle Nutzergruppen in die Leistungsbeschreibung auf.
 - Hängen Sie der Ausschreibung alle zu berücksichtigende Richtlinien und Styleguides an und
 - legen Sie Kriterien zur Barrierefreiheit in der Bewertungsmatrix zur Bieterauswahl fest.

Eine Arbeitsgruppe der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit erarbeitet aktuell „Textbausteine für Ausschreibungen“. Bereits verfügbar ist der Leitfaden [Digitale Barrierefreiheit für ein inklusives Vergabewesen](#) auf der Plattform der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung Österreichs.

- Beachten Sie zudem, dass auf allen Seiten, einschl. den Unterseiten, jeweils ein Link zur Erklärung der Barrierefreiheit sowie ein Link zum direkten

Feedback-Mechanismus zum Melden von Barrieren verfügbar sein muss.
Auch ist die Erklärung zur Barrierefreiheit jährlich zu aktualisieren.

- Nehmen Sie die Barrierefreiheit mit in die Planung der Pflege und Weiterentwicklung Ihrer Website mit auf und erreichen so mit jedem Release schrittweise eine verbesserte Barrierefreiheit Ihres Web-Auftritts.

2 Vorgehen, um fehlende Barrierefreiheit auf Websites eigenständig festzustellen

Betrachten Sie Ihre Website oder Ihre App und beantworten Sie folgende Fragen:

- Ist die Seite strukturiert und übersichtlich gestaltet?
- Werden kurze Absätze verwendet?
- Wird eine serifenlose Schriftart (ohne Endstriche) genutzt?
- Ist die Schriftgröße ausreichend?
- Ist die Sprache leicht verständlich?
- Ist der Kontrast zwischen Schrift und Hintergrund ausreichend?
- Haben Bilder und Grafiken einen kurzen präzisen Alternativtext oder sind als Schmuckgrafik gekennzeichnet?
- Haben Videos einen Untertitel oder eine Audiodeskription?
- Sind Gebärdensprachvideos vorhanden?
- Enthält die Seite eine Sprachauszeichnung?
- Ist eine Erklärung zur Barrierefreiheit vorhanden (§ 12b i.V.m. § 12d BGG)?

Werden eine oder mehrere Fragen negiert oder können nur unvollständig beantwortet werden, sollten Sie handeln.

3 Allgemeine Informationen und Schnelltest

Allgemeine Informationen zu barrierefreien Websites erhalten Sie auf den verlinkten Seiten der folgenden Websites.

- Gesetzliche Grundlage: [§12 Behindertengleichstellungsgesetz \(BGG\)](#) in Verbindung mit der [BITV2.0, Einführung der Erklärung zur Barrierefreiheit und Umsetzung der RL \(EN\) 2016/2102](#)
- [Informationen der Aktion Mensch zu barrierefreien Websites und Schnelltest](#)
- [Weiterführendes Angebot der Aktion Mensch zu barrierefreien Websites, Apps und Entwicklung](#)
- [Bundesfachstelle Barrierefreiheit: Fachwissen](#) zum Thema Barrierefreiheit mit Praxisbeispielen und gesetzlichen Vorgaben
- [Bundesfachstelle Barrierefreiheit: Angebot](#) zur Beratung und Vernetzung
- [Bundesfachstelle Barrierefreiheit: FAQ](#) zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen
- [Landesfachstellen zur Barrierefreiheit](#)
- [Projekt Teilhabe 4.0](#) mit Informationen, gesetzlichen Regelungen und Schulungsangeboten
- Seite des [BIK BITV-Test](#)
- Beispiel für die mit dem BIK BITV-Test geprüfte und BIT2.0-konforme Seite der [Jugendberufsagentur Berlin](#) mitsamt [Prüfbericht](#)

4 Feedback-Mechanismus für Barrieren auf Websites

Nach [§ 12b BGG „Erklärung zur Barrierefreiheit“](#) muss jede öffentliche Stelle auf ihren Websites und mobilen Anwendungen eine unmittelbar zugängliche barrierefrei gestaltete Möglichkeit haben, elektronisch Kontakt aufzunehmen, um noch bestehende Barrieren mitzuteilen und um Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu erfragen. Werden über diesen Feedback-Mechanismus Barrieren gemeldet, müssen diese geprüft und ggf. behoben werden. Auf Länderebene existieren entsprechende Landesgesetze.

Wird eine Barriere gemeldet, müssen Sie handeln:

- Antwort der Meldestelle auf die angezeigte Barriere innerhalb eines Monats, Regelungen auf Landesebene können abweichen
- Ausbleibende oder nicht zufriedenstellende Antwort ermöglicht ein Schlichtungsverfahren auf Landesebene
- Gemeldete Barriere muss in der Erklärung zur Barrierefreiheit aufgeführt und auf den Zeitpunkt der Behebung hingewiesen werden
- Bei Nicht-Behebung müssen die Gründe aufgeführt und auf eine barrierefreie Alternative hingewiesen werden.